

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, BGBl. II Nr. 382/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt die Wortfolge „von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen“.

2. In § 1 wird nach der Z 10 folgende Z 11 angefügt:

„11. Expatriates

20% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 500 Euro jährlich.

Expatriates sind Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers,

- a) die im Rahmen eines Dienstverhältnisses für höchstens fünf Jahre in einer in Österreich ansässigen Konzerngesellschaft oder einer inländischen Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG 1988 beschäftigt werden,
- b) die während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- c) die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- d) für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.“

3. In § 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Berücksichtigung der Pauschbeträge erfolgt im Veranlagungsverfahren. Im Rahmen der Lohnverrechnung können die Pauschbeträge nur im Wege eines Freibetragsbescheides gemäß § 63 EStG 1988 berücksichtigt werden; ausgenommen davon ist jener nach § 1 Z 11 (Expatriates).“

4. In § 6 wird der bisherige Text zu Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Z 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2015 ist anzuwenden, wenn

1. die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung 2016,
2. die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2015 enden.“

Entwurf

Erläuterungen

Expatriates sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Fachkräfte, die von einem international tätigen Unternehmen, vorübergehend – meist für ein bis drei Jahre – an eine ausländische Zweigstelle oder ein verbundenes Unternehmen entsendet werden. Derartige Personen sind in der Regel gezwungen, ihren bisherigen Wohnsitz aufrecht zu erhalten; daraus, aus der Übersiedlung und aus der Notwendigkeit eines inländischen Wohnsitzes erwachsen ihnen idR. nicht unbeträchtliche Kosten, die dem Grund nach Werbungskosten darstellen.

Diese erhöhten Aufwendungen, die aufgrund der vorübergehenden Beschäftigung in Österreich anfallen, sollen aus Vereinfachungsgründen durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 20% berücksichtigt werden können. Bemessungsgrundlage für das Pauschale sollen die Bruttobezüge sein, abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der sonstigen Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind. Der Pauschbetrag soll mit maximal 2 500 Euro jährlich begrenzt werden. Dieser Wert entspricht dem Mittelwert aus Erfahrungswerten der Praxis.

Der Anwendungsbereich der Regelung soll durch die Definition des Begriffes „Expatriate“ exakt bestimmt werden. „Expatriates“ sind Personen, die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten und die vorübergehend (für maximal 5 Jahre) in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einem in Österreich ansässigen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG 1988) beschäftigt werden und für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt. Der Beschäftigte muss im Hinblick auf die nur vorübergehende Beschäftigung seinen ständigen Wohnsitz im Ausland beibehalten. Für die Inanspruchnahme des Werbungskostenpauschales müssen sämtliche in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Werbungskostenpauschalbetrag soll zur Vereinfachung und entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Lohnsteuerrichtlinien) unmittelbar vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können. Dementsprechend soll § 62 EStG 1988 durch das Steuerreformgesetz 2015 dahingehend geändert werden. Selbstverständlich kann der Pauschbetrag auch in der (Arbeitnehmer)Veranlagung beansprucht werden. Eine Kontrolle durch das Finanzamt soll im Wege des Lohnzettels erfolgen, auf dem die Berücksichtigung des Pauschbetrages anzuführen sein soll.

Die gegenständliche Ausweitung der Verordnung auf Expatriates ist in der gesetzlichen Grundlage (§ 17 Abs. 6 EStG 1988) gedeckt, der die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten für „bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen“ vorsieht. Dementsprechend soll der Titel der Verordnung angepasst werden; eine ausschließlich berufsspezifische Differenzierung, wie sie der bisherige Titel vorgesehen hat, wäre hinsichtlich der Gruppe der Expatriates zu eng.